

LandFrauenverband Württemberg-Baden e.V.

Olgastr. 83

70182 Stuttgart

Tel.: 0711 24 89 27-0

Fax 0711 24 89 27-50

E-Mail: info@landfrauen-bw.de

www.landfrauen-bw.de

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, STRUKTUR

- (1) Der Verein führt den Namen
„LandFrauenverband Württemberg-Baden e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verband ist überparteilich und überkonfessionell. Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des ehemaligen Landes Württemberg-Baden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Satzung des Landesverbandes „LandFrauenverband Württemberg-Baden e.V.“ ist für die Ortsvereine und Kreisverbände verbindlich. Näheres ist ergänzend in § 11 und § 12 geregelt.
- (5) Die Ortsvereine und Kreisverbände vermitteln ihren Mitgliedern die Zugehörigkeit zum LandFrauenverband Württemberg-Baden e.V.

§ 2

AUFGABEN UND ZIELE

- (1) Zu den wichtigsten Aufgaben und Zielen des LandFrauenverbandes gehören:
 1. Die soziale, wirtschaftliche, gesundheitliche und rechtliche Situation von Frauen und Familien im ländlichen Raum zu verbessern.
 2. Die berufsständischen Interessen der Frauen in der Landwirtschaft wahrzunehmen.
 3. Die Weiterbildung und Qualifizierung der Frauen im ländlichen Raum im Sinne der Erwachsenenbildung zu fördern.
 4. Sich für die Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung der Jugend auf dem Lande, insbesondere im Bereich der Hauswirtschaft, einzusetzen.
 5. Mit Organisationen und Einrichtungen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen, zusammenzuarbeiten.
- (2) Der Verband arbeitet mit dem Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. sowie mit anderen Verbänden und Institutionen zusammen, die im Besonderen die Belange von Frauen und Familien vertreten.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Jede Frau ab 18 Jahren kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird im Ortsverein erworben.
- (2) Kinder und Jugendliche können Juniormitglieder werden. Die Anmeldung erfolgt durch den/die gesetzlichen Vertreter:innen. Die Mitgliedschaft wird im Ortsverein erworben.
- (3) Männer, die die Aufgaben und Ziele des LandFrauenverbandes unterstützen, können Fördermitglieder werden. Die Mitgliedschaft wird im Ortsverein erworben.
- (4) Stimmberechtigt sind nur weibliche, volljährige Mitglieder gemäß Absatz 1.
- (5) Die Mitgliedschaft einer Person endet bei Tod oder mit der Austrittserklärung bei einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung wird im Ortsverein eingereicht. Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein oder dem Verband gröblich verletzt, oder dem Gesamtinteresse zuwiderhandelt. Der Ausschluss tritt durch einen Vorstandsbeschluss in Kraft. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie bleiben bis zum Tage des Ausscheidens an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe gebunden. Sie sind verpflichtet, noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.
- (6) Organisationen, die die Aufgaben und Ziele des LandFrauenverbandes unterstützen, können kooperative Mitglieder auf Landesebene werden. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Die Mitgliedschaft bei kooperativen Mitgliedern endet durch Auflösung der Organisation oder durch die Austrittserklärung mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung ist beim Landesverband einzureichen.

§ 4

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu beachten und die festgelegten Beiträge zu leisten.

§ 5

STRUKTUR

- (1) Der Verband gliedert sich in Ortsvereine und Kreisverbände. Diese sind nicht rechtsfähige Vereine.
Die Ortsvereine und Kreisverbände können Bildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung durchführen. Sie sind selbstständig und für ihren Geschäftsbereich verantwortlich. Sie haben eine eigene Kassenführung und Rechnungslegung.
- (2) Die Mitglieder eines Ortsvereins wählen die Ortsvorsitzende und deren Stellvertreterin/innen oder ein Vorsitzendenteam, die Kassiererin, die Schriftführerin und weitere Mitglieder der Ortsvorstandschaft. Die Ortsvorsitzende(n) und gegebenenfalls weitere Delegierte vertreten die Mitglieder in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes. Es gilt die vom LandFrauenverband Württemberg-Baden e.V. verabschiedete Wahlordnung für die Ortsvereine in der jeweiligen Fassung.
- (3) Im Gebiet eines Landkreises gibt es einen oder mehrere Kreisverbände. Die Ortsvorsitzenden und gegebenenfalls weitere Delegierte wählen die Kreisvorsitzende und deren Stellvertreterin/innen oder ein Vorsitzendenteam und weitere Mitglieder der Kreisvorstandschaft. Die Kreisvorsitzende(n) und gegebenenfalls weitere Delegierte vertreten die Mitglieder in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes. Es gilt die vom LandFrauenverband Württemberg-Baden e.V. verabschiedete Wahlordnung für die Kreisverbände in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 6

ORGANE

- (1) Die Organe des LandFrauenverbandes sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung)
 - b) Das Präsidium
 - c) Die Präsidentin

§ 7

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG AUF LANDESEBENE

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Kreisvorsitzenden und den Delegierten der Kreisverbände.
- (2) Bei der Mitgliederversammlung auf Landesebene wird nach dem Delegiertenprinzip eingeladen. Jeder Kreisverband wird für die ersten 1.000 Mitglieder durch die Kreisvorsitzende oder eine der Vorsitzenden im Team oder, im Verhinderungsfall von einer durch sie schriftlich bevollmächtigten Delegierten vertreten. Je weiterer angefangener 1.000 Mitglieder steht dem Kreisverband eine weitere Delegierte zu.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Präsidentin schriftlich einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es von mindestens $\frac{1}{3}$ der Präsidiumsmitglieder oder ein Drittel der Kreisverbände unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird. Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder in virtueller Form stattfinden. Das Präsidium einigt sich in einer Beschlussfassung auf eine Variante und teilt diese den Mitgliedern ordnungsgemäß und rechtzeitig mit.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten abgegeben wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. Die Wahl des Präsidiums
 2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans
 3. Entlastung des Präsidiums
 4. Erstellung einer Beitragsordnung
 5. Erstellung einer Geschäftsordnung und Wahlordnung
 6. Änderung der Satzung
 7. Auflösung des Verbandes

§ 8

DAS PRÄSIDIUM

- (1) Dem Präsidium gehören an: Die Präsidentin, drei Vizepräsidentinnen, bis zu sieben weitere Präsidiumsmitglieder, sowie der/die jeweilige Vorsitzende der Landjugend Württemberg-Baden e.V. und der jeweilige

Präsident des Landesbauernverbandes in Baden-Württemberg e.V.

- (2) Alle Mitglieder der Kreisvorstandschäften können für die Wahl des Präsidiums vorgeschlagen werden. Ein Kreisverband kann jeweils nur eine Vertreterin im Präsidium haben. Es gilt die vom LandFrauenverband Württemberg-Baden e.V. verabschiedete Wahlordnung für das Präsidium in ihrer jeweiligen Fassung.
- (3) Das Präsidium hat den Auftrag, die in §2 festgehaltenen Aufgaben und Ziele wahrzunehmen. Für bestimmte Aufgaben kann das Präsidium Arbeitskreise bilden. Verbandspolitische Stellungnahmen an die Medien / die Öffentlichkeit können nur von der Präsidentin oder dem Präsidium abgegeben werden.
- (4) Das Präsidium kann beschließen, dass die Präsidiumsmitglieder entsprechend vergütet werden.
- (5) Das Präsidium stellt eine Geschäftsführerin ein, der die laufenden Geschäfte vom Präsidium übertragen werden. Die Geschäftsführerin gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an.

§ 9

DIE PRÄSIDENTIN

- (1) Die Präsidentin steht dem Präsidium vor und vertritt den Verband nach innen und nach außen.
- (2) Die Präsidentin beruft die Sitzungen der Organe und die Versammlungen des Verbandes ein.
- (3) Die Präsidentin und die drei Vizepräsidentinnen vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Präsidium im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung ist jede allein befugt. Im Innenverhältnis gilt folgendes: Die Vizepräsidentinnen werden tätig, wenn die Präsidentin verhindert ist oder sie von ihr in Absprache ermächtigt werden.

§ 10

BESCHLUSSFASSUNG AUF LANDESEBENE

- (1) Die Einberufung von Sitzungen der Organe und von Versammlungen des Verbandes haben unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Aus wichtigem Grund können Sitzungen / Versammlungen auch kurzfristig einberufen werden.
- (3) Eine Ergänzung der Tagesordnung um weitere Tagesordnungspunkte ist zulässig.

Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes in dieser Satzung festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Beschlussfassung wiederholt.

- (4) Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung / Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, wird eine neue Sitzung / Versammlung einberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (5) Über alle Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen, die von der Präsidentin und der Protokollantin unterzeichnet werden.

§ 11

ORTSVEREINE

- (1) Für den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden kann ein Ortsverein gegründet werden. Dieser muss mindestens sieben Mitglieder haben.
- (2) Der Ortsverein arbeitet gemäß der in §2 festgehaltenen Aufgaben und Ziele im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit.
- (3) Organe des Ortsvereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Die Vorstandschaft
 - c) Die Vorsitzende / Vorsitzendenteam
- (4) Die Vorsitzende / das Vorsitzendenteam steht dem Ortsverein vor und vertritt diesen nach innen und nach außen. Die Vorsitzende und die Kassiererin sind allein zeichnungsberechtigt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Vorsitzenden/dem Vorsitzendenteam schriftlich einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es von mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder in virtueller Form stattfinden. Die Ortsvorstandschaft einigt sich in einer Beschlussfassung auf eine Variante und teilt diese den Mitgliedern ordnungsgemäß und rechtzeitig mit.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten abgegeben wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Zur Auflösung eines Ortsvereins bedarf es zweier Mitgliederversammlungen. Bei der ersten müssen der Landesverband und der Kreisver-

band eingeladen werden. Erst sechs Monate danach kann die Mitgliederversammlung die Ortsvereinsauflösung beschließen. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.

- (9) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird für die ländliche Erwachsenenbildung verwendet und geht an das Bildungs- und Sozialwerk des LandFrauenverbandes Württemberg-Baden e.V. Dazu muss eine abschließende Kassenprüfung stattfinden.

§ 12

KREISVERBÄNDE

- (1) Ein Kreisverband umfasst eine mehr oder weniger große Anzahl von Ortsvereinen. Er ist das Bindeglied zwischen Ortsvereinen und Landesverband und ist für diese Region verantwortlich.
- (2) Der Kreisverband arbeitet gemäß der in §2 festgehaltenen Aufgaben und Ziele im Rahmen seiner regionalen Zuständigkeit.
- (3) Organe des Kreisverbandes sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Die Vorstandschaft
 - c) Die Vorsitzende / das Vorsitzendenteam
- (4) Die Vorsitzende / das Vorsitzendenteam steht dem Kreisverband vor und vertritt diesen nach innen und nach außen. Die Vorsitzende und die Geschäftsführerin sind allein zeichnungsberechtigt.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung auf Kreisebene wird entsprechend des Delegiertenprinzips eingeladen. Jeder Ortsverein wird für die ersten 100 Mitglieder durch die Ortsvorsitzende oder eine der Vorsitzenden im Team vertreten. Je weiterer angefangener 100 Mitglieder steht dem Ortsverein eine Delegierte zu.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Vorsitzenden / dem Vorsitzendenteam schriftlich einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es von mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Ortsvereine unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird. Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder in virtueller Form stattfinden. Die Kreisvorstandschaft einigt sich in einer Beschlussfassung auf eine Variante und teilt diese den Ortsvereinen ordnungsgemäß und rechtzeitig mit.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten abgegeben wird.

- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Zur Auflösung eines Kreisverbandes bedarf es zweier Mitgliederversammlungen. Bei der ersten muss der Landesverband eingeladen werden. Erst sechs Monate danach kann die Mitgliederversammlung die Kreisverbandsauflösung beschließen.
- (10) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird für die ländliche Erwachsenenbildung verwendet und fällt an des Bildungs- und Sozialwerk des LandFrauenverbandes Württemberg-Baden e.V. Dazu muss eine abschließende Kassenprüfung stattfinden.

§ 13

AUFLÖSUNG DES LANDESVERBANDES

- (1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des LandFrauenverbandes beschließt, soll auch darüber beschließen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Wenn nichts anderes beschlossen wird, führen die Präsidentin und die drei Vizepräsidentinnen die Liquidation durch.
- (2) Bei der Auflösung des Verbandes ist über die Verwendung des Vermögens zu beschließen. Nach Erfüllung der Rechtsverbindlichkeiten ist das verbleibende Vermögen zunächst für soziale Hilfeleistungen an die Angestellten, die durch die Auflösung besonders betroffen sind, zu verwenden. Der Rest wird für die ländliche Erwachsenenbildung verwendet und fällt an das Bildungs- und Sozialwerk des LandFrauenverbandes Württemberg-Baden e.V.